

# Vorlage Nr. 110/2009

FB 1 / Zentraler Service

Auskunft erteilt: Herr Vollmer

Telefon: 02941/980-377



STADT **LIPPSTADT**

**öffentlich**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rat	26.10.2009

**TOP Wahl der Ortsvorsteher**

## Beschlussvorschlag

Für die einzelnen Stadtbezirke (Stadtteile) werden folgende Ortsvorsteher gewählt:

Stadtteil Bad Waldliesborn:

Stadtteil Benninghausen:

Stadtteil Bökenförde:

Stadtteil Cappel:

Stadtteil Dedinghausen:

Stadtteil Eickelborn:

Stadtteil Esbeck:

Stadtteil Garfeln:

Stadtteil Hellinghausen:

Stadtteil Herringhausen:

Stadtteil Hörste:

Stadtteil Lipperbruch:

Stadtteil Lipperode:

Stadtteil Lohe:

Stadtteil Overhagen:

Stadtteil Rebbeke:

Stadtteil Rixbeck:

Die vorgenannten Ortsvorsteher werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis zu Ehrenbeamten der Stadt Lippstadt ernannt und mit der Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung für das Gebiet ihres Stadtteils beauftragt.

## Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein****Sachdarstellung**

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 GO sind für jeden Gemeindebezirk vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen.

Nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1997, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16.06.2008) sind für die einzelnen Stadtteile Ortsvorsteher zu wählen:

Gem. § 2 Abs. 1 ist das Stadtgebiet mit Ausnahme der Kernstadt in folgende Stadtbezirke (Stadtteile) eingeteilt:

- a) Bad Waldliesborn
- b) Benninghausen
- c) Bökenförde
- d) Cappel
- e) Dedinghausen
- f) Eickelborn
- g) Esbeck
- h) Garfeln
- i) Hellinghausen
- j) Herringhausen
- k) Hörste
- l) Lipperbruch
- m) Lipperode
- n) Lohe
- o) Overhagen
- p) Rebbeke
- q) Rixbeck

Bei der Wahl der Ortsvorsteher hat der Rat gem. § 39 Abs. 6 GO das bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Stadtbezirk erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen.

Bei der Kommunalwahl am 30.08.2009 entfielen in den Stadtteilen auf die im Rat vertretenen Parteien die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Stimmen:

Stadtteil	CDU	SPD	FDP	BG	GRÜN E	DIE LINKE
a) Bad Waldliesborn	734	340	270	199	209	50
b) Benninghausen	294	175	41	105	50	18
c) Bökenförde	258	100	95	57	22	14
d) Cappel	671	153	45	95	68	35
e) Dedinghausen	349	119	72	76	73	22
f) Eickelborn	343	153	144	29	53	31
g) Esbeck	191	494	39	178	45	16
h) Garfeln	124	44	16	57	18	6
i) Hellinghausen	102	35	19	13	14	-
j) Herringhausen	124	37	15	13	9	1
k) Hörste	324	88	39	125	26	15
l) Lipperbruch	142	465	182	18	43	24
m) Lipperode	351	936	94	72	94	23
n) Lohe	66	11	14	7	7	1
o) Overhagen	118	432	24	29	23	12
p) Rebbeke	214	14	10	26	6	3
q) Rixbeck	326	93	22	66	31	26

Erzielt eine Partei in einem Stadtbezirk die absolute Mehrheit, dann ist das Wahlergebnis nur dann als berücksichtigt anzusehen, wenn der Ortsvorsteher entweder dieser Partei angehört oder zumindest von ihr vorgeschlagen wird.

Vom Rat ist also die von der absolut stärksten Partei namhaft gemachte Person zum Ortsvorsteher zu wählen.

Erzielt keine Partei im Gemeindebezirk die absolute Mehrheit, ist es fraglich, ob dann die stimmenmäßig stärkste Partei (relative Mehrheit) oder die – möglicherweise aufgrund von Koalitionsabsprachen – stimmenmäßig stärkste Gruppierung von Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden muss. DAS OVG Münster hat mit Urteil vom 14.10.1988 klargestellt, dass dem Rat ein Entscheidungsspielraum zusteht und dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses im Gemeindebezirk dann genügt ist, wenn der Bewerber derjenigen Partei gewählt wird, die im jeweiligen Gemeindebezirk die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Dagegen sieht das Gericht eine Wahl aufgrund einer Listenverbindung nur 'in besonders gelagerten Fällen' als zulässige Möglichkeit an. Kommt eine solche Listenverbindung erst nach der Kommunalwahl zustande, so darf deren Kandidat im Regelfalle nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden, weil einer solchen Listenverbindung sowohl die unmittelbare Beziehung zum Wählervotum, als auch der Bezug zum jeweiligen Gemeindebezirk fehlen. Nicht berücksichtigt wäre das Stimmenverhältnis immer dann, wenn der Rat den Kandidaten einer Gruppe wählen würde, die im Gemeindebezirk lediglich eine unbedeutende Minderheit repräsentiert. Koalitionsabsprachen über die Kandidaten für die Wahl der Ortsvorsteher die vor der Kommunalwahl erfolgt sind, dürften mithin vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein, da dieser Fall für den Wähler bei seiner Stimmabgabe offensichtlich erkennbar war ( MittNWStGB 1990 S. 57; KPBl. 1992 S. 267).

Neben den allgemeine Wählbarkeitsvoraussetzungen nach dem Kommunalwahlrecht (§§ 7, 12 und 13 KwahlG) ist für das Amt des Ortsvorstehers weitere Voraussetzung dass er in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnt.

